

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 15.

Mittwoch den 6. October

1875.

Den Verkehr mit der kathol. Pfarrpfündekasse dahier, hier insbesondere die Anlage von Kapitalien kathol. Pfründen und Lokalfonds bei derselben betr.

Nro. 16,982. An die Katholischen Stiftungs-Commissionen und Pfarrämter:

Nach Anzeige der katholischen Pfarrpfündekasse dahier kommt es nicht selten vor, daß Geldpakete, welche für diese Kasse bestimmt sind, unter der Adresse der diesseitigen Behörde oder unserer Depositen-Commission abgesandt, und umgekehrt Geld- und Urkunden-Sendungen, welche für uns bestimmt sind, an die gedachte Kasse adressirt werden, daß ferner sehr häufig bei letzterer Geldpakete einlaufen, denen jeglicher Ausweis darüber fehlt, von wem die Sendung herrührt und was mit dem Gelde geschehen soll.

Diese und ähnliche Vorkommnisse, welche von großer Nachlässigkeit zeugen, und nicht nur viele unnöthige Mühe, sondern mitunter auch Nachtheile für die betreffenden Fonds und Pfründnießer verursachen, veranlassen uns, aus unseren Bekanntmachungen vom 27. Februar 1872 Nro. 4635 Anzeigebblatt Nro. 8, vom 30. Juli 1872 Nr. 15,958 Anzeigebblatt Nro. 16, vom 4. Februar 1873 Nro. 2655 Anzeigebblatt Nro. 5 und vom 5. Juni v. Jrs. Nro. 10,514 Anzeigebblatt Nro. 9 insbesondere folgende Bestimmungen zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

1. Jede Geld- und Werthsendung muß mit der genauen Adresse derjenigen Behörde, bezw. Kasse, für welche sie bestimmt ist, versehen und von einem Schreiben begleitet sein, aus welchem die einzelnen Geldsorten oder bei Werthpapieren (Pfandurkunden, Sparkassenbüchern, Staatsobligationen) die Namen der Schuldner, die Größe (der Nominalwerth) der Kapitalforderungen, Datum, Nummer, Litera zc. zc. der Urkunden, Zahl und Verfalltermin der etwa beiliegenden Coupons zc. zc. genau und vollständig ersehen werden kann. Sendungen, die für die katholische Pfarrpfündekasse bestimmt sind, dürfen nur unter dieser, nicht aber unter der Adresse der diesseitigen Behörde oder der Depositen-Commission zur Post gegeben werden und umgekehrt.

Geldsendungen an uns, die wir nicht ausdrücklich angeordnet haben, werden wir über Abzug der etwaigen Portoauslagen lediglich wieder an die Absender zurückgehen lassen (Vergl. unsere Bekanntmachung vom 27. Febr. 1872 Nr. 4635).

2. Zur Einlage von Geldern katholisch-kirchlicher Lokalfonds und Pfründen in die Pfarrpfündekasse bedarf es keiner ausdrücklichen Genehmigung, da solche durch unsere Bekanntmachung vom 30. Juli 1872 Nro. 15,958 allgemein ertheilt worden ist. Anfragen an die diesseitige Behörde oder an gedachte Kasse, ob bei dieser Gelder angelegt werden dürfen, bezw. ob sie Gelder annehme, sind daher künftig zu unterlassen.

3. Die schriftlich einzureichenden Anträge auf Rückzahlung von Einlagekapitalien sind nicht an die Kasse, sondern an uns zu richten, und zwar unter Anschluß der betreffenden Schuldurkunden, soweit diese nicht im diesseitigen Depositorium aufbewahrt sind, und unter möglichst genauer Angabe des Zahlungstages, wenn die Zahlung, was manchmal erwünscht sein kann, und in der Regel auch Seitens der Pfarrpfündekasse keinem Anstande begegnen wird, schon vor Ablauf des Kündigungsvierteljahres geschehen soll.

4. Wünschenswerth erscheint es im Interesse der Geschäftsvereinfachung, die Einlagekapitalien, soweit immer thunlich, abzurunden und zwar so, daß sie wenigstens durch 10 oder 100 *M.* theilbar sind, ohne Reste übrig zu lassen.

Bei diesem Anlasse machen wir schließlich darauf aufmerksam, daß nach Art. 18 des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1873 bis zum 1. Januar 1876 sämmtliche nicht auf Reichswährung lautende Banknoten einzuziehen sind, und von diesem Termine an nur noch solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 *M.* lauten, im Umlauf bleiben oder ausgegeben werden dürfen, daß ferner nach § 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 jeder deutsche Bundesstaat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli l. Jrs. zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen hat, und daß vom 1. Januar 1876 an zur Annahme von Staatspapiergeld nur die Kassen desjenigen Staates verpflichtet sind, welcher das Papiergeld ausgegeben hat, daß es sich daher zur Vermeidung von Verlusten sowohl für die Stiftungs-Commissionen und Pfründnießer, als auch für die ihnen unterstehenden

Rechner, welchen davon geeignete Eröffnung zu machen ist, empfiehlt, schon von jetzt an weder **Staatspapiergeld** deutscher Bundesstaaten noch **Banknoten**, die nicht in Reichswährung und in Beträgen von weniger als 100 *M.* ausgefertigt sind, an Zahlungsstatt anzunehmen, die vorhandenen Bestände an solchen Zahlungsmitteln aber geeigneten Orts ungesäumt umzuwechseln, oder, soweit thunlich, zu Zahlungen zu verwenden.

Das Gleiche hat zu geschehen bezüglich der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, welche nach der Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 15. Juni l. Jrs. (Staatsanzeiger Nro. 24 Seite 186) seit 1. Juli l. Jrs. nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, und nur noch bis Ende des Monats Oktober bei den Großh. Staatskassen in Zahlung angenommen oder umgewechselt werden.

Karlsruhe den 21. September 1875.

Katholischer Oberstiftungsrath.

S. C. e. Pr.

Schmidt.

Mufer.

Die Stellung und Vorlage der mit Ende 1874 abzuschließenden Rechnungen der kathol. kirchlichen Lokalfonds betr.

Nr. 17,150. Mit unserer Bekanntmachung vom 11. Juni d. Jrs. Nr. 10,208 — Anzeigebblatt Nr. 12 — haben wir die katholischen Stiftungs-Commissionen aufgefordert, für die rechtzeitige Einsendung obiger Rechnungen Sorge zu tragen.

Da dessen ungeachtet eine große Anzahl solcher Rechnungen noch im Ausstande ist, so sehen wir uns veranlaßt, die Bestimmungen in § 60 der Verwaltungs-Instruktion mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß die säumigen Stiftungs-Commissionen ohne Weiteres Ordnungsstrafen zu gewärtigen haben, wenn nicht innerhalb längstens 6 Wochen die rückständigen Rechnungsvorlagen erfolgen, oder gemäß § 114 der Kassen- und Rechnungs-Instruktion um Fristverlängerung nachgesucht wird.

Karlsruhe, den 24. September 1875.

Katholischer Oberstiftungsrath.

S. C. e. Pr.

Schmidt.

Mufer.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Sackenheim, Decanats Heidelberg, mit einem Einkommen von beiläufig 2500 *M.* und mit der Verbindlichkeit, eine zu 5% verzinsliche Provisoriumschuld von restlich ca. 72 *M.* durch eine jährliche Zahlung von 20 *M.* 57 *S.*, und eine weitere ebenfalls zu 5% verzinsliche Schuld im Betrag von 43 *M.* 29 *S.* durch eine jährliche Zahlung von 10 *M.* auf Kapital und Zins an den Kirchenfond abzutragen.

Worblingen, Decanats Hegau, mit einem Einkommen von beiläufig 1700 *M.* und mit der Verbindlichkeit, eine Provisoriumschuld von restlich circa 120 *M.* zur Deckung der Katastervermessungskosten durch eine jährliche Zahlung von 27 *M.* 43 *S.* auf Kapital und Zins an den Dominicanerfond in Constanz abzutragen.

Ueberlingen, Decanats Linzgau, Martin von Mader'sches Beneficium (wiederholt), mit einem Einkommen von 1380 *M.*

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Innern einzureichen.

II.

Eppingen, Decanats St. Leon, mit einem Einkommen von 1370 *M.*

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Innern einzureichen.

Diese Summe kam folgender Maßen zur Verwendung:

a) an den Bernard'schen Fond zur Erhaltung confessorischer Schulen	5000 fl.
b) insbesondere für die Schulen:	
1. Mannheim (Louisenhaus)	500 fl.
2. Emmendingen	250 fl.
3. Basel	250 fl.
c) für Kirchenbauten in Baden:	
1. Neidenstein	400 fl.
2. Altenberg	400 fl.
3. Mauer	400 fl.
d) für auswärtige Missionsstationen:	
1. Großforschersleben stündig	350 fl.
2. Freudenberg in Westfalen	250 fl.
3. Schlangenbad, Kurort	300 fl.
4. Weißenfels, Sachsen	200 fl.
Transport	8,300 fl.

	Uebertrag 8,300 fl.
5. Bornheim b. Frankfurt	300 fl.
6. Annen, Westfalen	250 fl.
7. Altleben, Sachsen	250 fl.
8. Nassau, Diöc. Limburg	300 fl.
9. Braunschweig	300 fl.
10. Höchsten, Diöc. Paderborn	200 fl.
11. Gevelsberg, Westfalen	250 fl.
12. Pohl, Nassau	200 fl.
13. Herborn, Nassau	200 fl.
14. Arnstadt, Diöc. Paderborn	150 fl.
15. Randers } Dänemark	400 fl.
16. Horsens }	450 fl.
17. Verwaltungsgebühren	70 fl.
18. Druck des Rechenschaftsberichtes	13 fl.
	<u>Summa: 11,583 fl.</u>

Disponible Einnahmsumme: 11,842 fl. 12½ fr.
 Ausgaben: 11,583 fl. — fr.
 Cassarest: 259 fl. 12½ fr.

Freiburg, im September 1875.

Das Diöcesan-Comité.